

Anlage 13 zu Teil B Nr. 13

Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere

I. Aufgabenbereich

Das Gebiet umfasst die tierärztliche Betreuung der in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Tierarten, wie Hunde, Katzen, Kleinnager und exotische sowie andere in Terrarien, Aquarien und Käfigen gehaltene Heimtiere und Ziervögel.

II. Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung auf dem Gebiet Klein- und Heimtiere nach § 5 Abs. 6 und 8 der Weiterbildungsordnung geeignete Einrichtungen:

- Tätigkeiten an Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, sofern sie sich mit den unter I. genannten Tieren beschäftigen
- Tätigkeiten an tierärztlichen Kliniken für Kleintiere
- Anrechenbar ist die Tätigkeit
 - in der Praxis eines Fachtierarztes für Klein- und Heimtiere bis zu 2 Jahren
 - an tierärztlichen Kliniken für Innere Medizin, Chirurgie oder Gynäkologie bis zu 1 Jahr
 - in Zoologischen Gärten oder Versuchstiereinrichtungen bis zu 6 Monaten

III. Weiterbildungszeit

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung

mindestens 4 Jahre

Weiterbildungsgang nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung

mindestens 5 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

1. Tierärztliche Tätigkeit in einer unter II. genannten Einrichtung

Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen während der Weiterbildungszeit ist nach Anzeige bei der Kammer möglich. Im Rahmen der Weiterbildung sind folgende Hospitationen in unter II. genannten Einrichtungen zu absolvieren:

- Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten

mindestens 2 Monate

oder

- Tierärztliche Kliniken für Kleintiere

mindestens 2 Monate

Die Hospitation in einer Einrichtung, die der Weiterbildungsstätte entspricht, kann im Falle einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung entfallen.

Auf vorherigen Antrag bei der Kammer kann eine begründete Verkürzung der Hospitationszeit gewährt werden.

Auf vorherigen Antrag bei der Kammer können in begründeten Fällen vorgegebene Hospitationen durch anderweitige Weiterbildungen ersetzt werden.

Die Hospitationszeit muss nicht zusammenhängend und in nur jeweils einer Einrichtung absolviert werden.

2. Teilnahme an fachspezifischen ATF- oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen

Siehe auch Punkt 4

mindestens 80 Stunden

3. Vorlage einer Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Publikation bzw. einer vom Veranstalter autorisierten Zusammenfassung eines fachbezogenen wissenschaftlichen Vortrages auf einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Punkt IV/2.

Auf § 5 Abs. 13 der Weiterbildungsordnung wird verwiesen.

4. Teilnahme an einem durch die Kammer für das entsprechende Fachgebiet anerkannten Weiterbildungskurs an tierärztlichen Ausbildungsstätten des Inlandes innerhalb der Weiterbildungszeit.

Für Weiterbildungen nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung ist die Teilnahme an einem angebotenen Kurs zwingend.

Orientierende Kursdauer

150 Stunden

Weiterbildungsmodule anderer Weiterbildungsgänge können auf Antrag anerkannt werden.

Wird bei einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 der Weiterbildungsordnung kein obiger Weiterbildungskurs auch mangels Angebot besucht, erhöht sich die in Abschnitt IV/2 geforderte fachspezifische Weiterbildungszeit auf

mindestens 180 Stunden

5. Anerkennung von Weiterbildungszeiten

Auf folgende Rechtsgrundlagen wird verwiesen:

- § 30 des Thüringer Heilberufegesetzes
- §§ 5, 13 und 13a der Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Thüringen

6. Erfüllung eines Leistungskataloges

Der unter VI. festgelegte und im Fall einer Weiterbildung nach § 5 Abs. 8 der Weiterbildungsordnung verpflichtend vorgegebene Leistungskatalog ist von dem sich Weiterbildenden zu erfüllen.

Im unter VI. festgelegten Leistungskatalog nicht zu erbringende Leistungen können auf Antrag bei der Kammer durch Leistungen vergleichbarer Art ersetzt werden.

Die Leistungen in einer Gruppe im Leistungskatalog sind zu mindestens 80 % zu erfüllen.

Die Leistungsnachweisblätter sind zu führen, auch wenn ein Leistungskatalog nicht erfüllt werden muss (Weiterbildung nach § 5 Abs. 6 WBO)

7. Abweichungen vom Weiterbildungsgang

Abweichungen vom Weiterbildungsgang, die über die gewährten Möglichkeiten hinausgehen und mit dem Ziel der Weiterbildung und dem Thüringer Heilberufegesetz vereinbar sind, regelt auf speziellen Antrag die Kammer.

V. Wissensstoff

Kenntnisse in jedem der folgenden Wissensgebiete über alle unter I. genannten Tierarten.

1. Innere Medizin

- Eingehende klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe
- Spezielle diagnostische Verfahren: Röntgen, Sonographie, EKG, Endoskopie
- Laboruntersuchungen und Interpretationen von Befunden
- Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen
- Diagnostik und Therapie von Stoffwechselerkrankungen, neurologischen Erkrankungen, Hauterkrankungen, Immunerkrankungen, onkologischen und geriatrischen Erkrankungen sowie von Vergiftungen
- Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten

2. Chirurgie

- Erkrankungen, Diagnostik und Operationen: Abdomen, Thorax, Geschlechtsapparat, Bewegungsapparat, Haut und Anhangsgebilde, Augen und Zähne
- Diagnostik und Operationen onkologischer Erkrankungen
- Kastrationen
- Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden und Verletzungen infolge Trauma
- 3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie
 - Erkrankungen, Diagnostik und Therapie der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane
 - Zuchttauglichkeitsuntersuchung des weiblichen Tieres und Deckzeitbestimmung
 - Zuchttauglichkeitsuntersuchung des männlichen Tieres
 - Geburtshilfe; konservative und chirurgische Maßnahmen
 - Diagnose und Therapie von Erkrankungen der Puerperiums
 - Betreuung von Zuchten
- 4. Anästhesie, Notfallmedizin, Intensivmedizin
 - Indikation, Methode und Technik der Lokal- und Leitungsanästhesien (Infiltrations-, Epiduralanästhesien u. a.) sowie Injektions- und Inhalationsnarkosen, Überwachung der Narkose
 - Überwachung (Therapie, Betreuung und Pflege) des Intensivpflegepatienten
 - Notfallmaßnahmen bei allen lebensbedrohenden Zuständen einschließlich kardiopulmonaler Reanimation
 - Schmerzbehandlung
- 5. Ernährungsphysiologie
 - Artgerechte und leistungsgerechte Ernährung des wachsenden, erwachsenen und alten Tieres
 - Diätetik bei Erkrankungen
- 6. Tierschutz, Tierseuchenrecht, Arzneimittelrecht, Personalrecht, Abrechnungswesen
 - Tierschutz und artgerechte Tierhaltung
 - Verhaltenskunde
 - Erbkrankheiten
 - Tierseuchenrechtliche Bestimmungen
 - Arzneimittelrechtliche Bestimmungen
 - Personal- und Abrechnungswesen
 - Umweltschutz
 - Strahlenschutz

VI. Leistungskatalog

Die Leistungen sind durch Kurzberichte (Anamnese, Status Präsens, Diagnose, Differentialdiagnose, Therapie) zu dokumentieren und vom Ermächtigten abzuzeichnen.

Grundsätzlich ist es möglich, bei Abarbeitung des Leistungskataloges mehrere Leistungen in einem Bericht zu dokumentieren, z. B. Pyometra-OP – Interpretation von Laborbefunden, Sonografie, Narkose, Ovariohysterektomie.

1. Innere Medizin

- EKG 10
- Endoskopie 10
- Röntgenuntersuchung 20
- Röntgenkontrastuntersuchung 5
- Sonographie 30
- Thorakozentese, Zystozentese, Parazentese 10
- Feinnadelbiopsie 5
- Interpretation von Laborwerten 50
- Knochenmarkspunktion 5
- Hautbiopsie 10
- Zytologisches Präparat einschließlich Blutaussstrich 20

2. Chirurgie

- Abdomen:
 - Enterotomie 5
 - Torsio ventriculi- bzw. -intestinalis-Operation 3
 - Splenektomie bzw. Nephrektomie 3
 - Zystotomie 3
 - Perinealhernie-Operation 2
- Kastrationen:
 - männlich 5
 - weiblich 5
 - Abdominalkryptorchide 2
- Bewegungsapparat:
 - Frakturbehandlung konservativ 5
 - Frakturbehandlung chirurgisch 5

- Reposition von Luxationen konservativ 2
- Reposition von Luxationen chirurgisch 2
- Lahmheitsdiagnostik und neurol. Untersuchung (mindestens je 5 Vorder-, Hintergliedmaßen und Wirbelsäule) 15
- Gelenkoperation 5
- Auge:
 - Operation an den Lidern 3
 - Nickhautschürze 3
 - Bulbusexstirpation 3
 - Hornhautnaht 3
- Kopf:
 - Othämatom-, Otitis-Operation oder Bullaosteotomie 4
 - Gaumensegel- oder Ventilnasen-Operation 3
 - Zahnextraktion einfach 14
 - Zahnextraktion schwierig 6
 - Paradontotische Versorgung 4
 - Tumor oder Zystenoperation 5
- Sonstiges:
 - Tumoroperation 5
 - Mastektomie 3
 - Aufwendige Wundrevision 10
- 3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie
 - Endoskopie 10
 - Vaginalzytologische Untersuchung 15
 - Deckzeitbestimmung 10
 - Sonographie 20
 - Geburtshilfe (davon 2 x Sectio caesarea) 5
- 4. Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin
 - Anästhesie:
 - Lokal- und Leitungsanästhesie 25
 - Injektionsnarkose 25
 - Inhalationsnarkose 25
 - Intensivmedizin:
 - Überwachung von Intensivpflegepatienten 25
- 5. Kleine Heimtiere und Vögel
 - Beschreibung von spezifischen infektiösen oder parasitären Erkrankungen dieser Spezies, sowie deren Diagnostik und Therapie 8
 - Röntgenaufnahmen (Lagerungen) 3
 - Blutentnahmen 3
 - Zahnbehandlungen bei Kaninchen oder Meerschweinchen 5
 - Applikation von Medikamenten (Magensonde Schildkröte, Knopfsonde Vogel) 3

VII. Nachweisblatt

Mit folgenden und von der Kammer zu erhaltenden Nachweisblättern sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Datum	Leistungsnummer (bei Leistungskatalog) oder Leistungsbeschreibung	Ausführung (A) Assistenz (B) selbständig	Unterschrift (Weiterbildungsermächtigter)

